§ 41 EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassungen bei Führung des Lohnkontos (§ 4 Abs. 1 und 2 LStDV)
- Verfahrensrechtliche Kompetenzübertragung für Aufzeichnungserleichterungen auf Betriebsstättenfinanzamt (§ 4 Abs. 3 LStDV)
- Fundstelle: StVOÄndVO (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

§ 41

Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346)

¹Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. ²In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug und die Lohnsteuerzerlegung erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. ³Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39b Absatz 5 Satz 1 die Lohnabrechnung. ⁴Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge einzutragen. ⁵Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 4 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im Wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken. ⁶Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet und ist dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben, so ist dies durch Eintragung des Groß-

EStG § 41

buchstabens S zu vermerken. ⁷Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. ⁸Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der §§ 40 bis 40b Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. ⁹Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(2) ¹Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. ²Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland; im Fall des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. ³Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 4 LStDV

Lohnkonto

idF der LStDV v. 10.10.1989 (BGBI. I 1989, 1849; BStBI. I 1989, 402), zuletzt geändert durch StVOÄndVO v. 17.11.2010 (BGBI. I 2010, 1544; BStBI. I 2010, 1282)

- (1) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto des Arbeitnehmers Folgendes aufzuzeichnen:
- 1. den Vornamen, den Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnort, die Wohnung, den amtlichen Gemeindeschlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte oder die entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden ist, sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale und in den Fälle des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B. Ändern sich im Laufe des Jahres die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderung gilt;
- den Jahresfreibetrag oder den Jahreshinzurechnungsbetrag sowie den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
- bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 39b Abs. 6
 des Einkommensteuergesetzes (Freistellungsbescheinigung) vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der
 Ausstellung;

JK 11 E 2 Prinz

§ 41 EStG

- in den Fällen des § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die für die zutreffende Berechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag erforderlichen Angaben.
- (2) Bei jeder Lohnabrechnung ist im Lohnkonto folgendes aufzuzeichnen:
- 1. der Tag der Lohnzahlung und der Lohnzahlungszeitraum;
- in den Fällen des § 41 Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes jeweils der Großbuchstabe U;
- 3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und unter Angabe des Abgabetags oder bei laufenden Sachbezügen des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts mit dem nach § 8 Abs. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden und um das Entgelt geminderten Wert zu erfassen. Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Versorgungsbezüge sind jeweils als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um Freibeträge nach § 8 Abs. 3 oder § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen, die nach den Nummern 4 bis 8 gesondert aufzuzeichnenden Beträge sind nicht mitzuzählen:
- 4. steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Vorteile im Sinne des § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes und der Trinkgelder. Das Betriebsstättenfinanzamt kann zulassen, daß auch andere nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
- Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind:
- 6. außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes und die davon nach § 39b Abs. 3 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer;
- 7. (weggefallen)
- Bezüge, die nach den §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in den Fällen des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge. Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen, insbesondere Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung. In den Fällen des § 40a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für die einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 40a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben. Sind in den Fällen der Sätze 3 und 4 Bezüge nicht mit dem ermäßigten Kirchensteuersatz besteuert worden, so ist zusätzlich der fehlende Kirchensteuerabzug aufzuzeichnen und auf die als Beleg aufzubewahrende Unterlage hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft angehört, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird.
- (3) Das Betriebsstättenfinanzamt kann bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Das Be-

Jahreskommentierung 2011

EStG § 41

Anm. J 10-1

triebsstättenfinanzamt soll zulassen, daß Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für solche Arbeitnehmer nicht aufzuzeichnen sind, für die durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß die in § 8 Abs. 2 Satz 9 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge nicht überschritten werden.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes ist ein Lohnkonto vom Dritten zu führen. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 2 ist der Arbeitgeber anzugeben und auch der Arbeitslohn einzutragen, der nicht vom Dritten, sondern vom Arbeitgeber selbst gezahlt wird. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 7 ist der Arbeitslohn für jedes Dienstverhältnis gesondert aufzuzeichnen.

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** § 41 EStG sieht diverse Aufzeichnungspflichten beim LSt-Abzug vor und beinhaltet die Verpflichtung des ArbG zur Führung eines Lohnkontos. Auf Grund der Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG (Zustimmung des Bundesrats erforderlich) sind Details dazu in § 4 LStDV geregelt. Art. 2 der "Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen" v. 17.11.2010 nimmt mehrere überwiegend redaktionelle Folgeanpassungen in § 4 LStDV vor, die vor allem den durch das BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 vorgenommenen Änderungen in § 41 EStG Rechnung tragen. Hinzu kommt eine verfahrensrechtliche Kompetenzübertragung für Aufzeichnungserleichterungen im Lohnkonto auf das Betriebsstättenfinanzamt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV).
- J 10-2 Rechtsentwicklung: zur Gesetzesentwicklung des § 41 EStG mit der Ermächtigungsgrundlage für § 4 LStDV bis 2010 s. § 41 Anm. J 09-2.
 - ▶ Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 17.11.2010 (BGBI. I 2010, 1544; BStBI. I 2010, 1282): Art. 2 nimmt diverse Änderungen bei der Führung des Lohnkontos gem. § 4 LStDV vor. Zum einen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen an Änderungen des BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (§ 4 Abs. 1 und 2 LStDV); zum anderen erfolgt eine Kompetenzübertragung für die Genehmigung von Aufzeichnungserleichterungen im Lohnkonto auf das Betriebsstättenfinanzamt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV).
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Besondere zeitliche Anwendungsbestimmungen für die in § 4 LStDV vorgenommenen Änderungen fehlen. Da die "Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen" gem. Art. 10 Abs. 1 in

JK 11 E 4 Prinz

Anm. J 10-4

§ 41 EStG

Kraft tritt am Tag nach der Verkündung (22.11.2010) gelten die geänderten Regelungen zu § 4 LStDV ab dem Kalenderjahr 2010. Dies ergibt sich auch aus der Begründung der Bunderegierung zu den Detailänderungen des Art. 2 der Verordnung (BRDrucks. 587/10, 17).

Grund, Bedeutung, Details der Änderungen: Art. 2 der "Verordnung zur J 10-4 Änderung steuerlicher Verordnungen" v. 17.11.2010 – es handelt sich um eine "Mantelverordnung", die mehrere Verordnungsänderungen zur Verfahrenserleichterung zusammenfasst – nimmt diverse Anpassungen bei § 4 LStDV vor, die allesamt mehr technischer Natur sind. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung v. 24.9.2010 (BRDrucks. 587/10, 13 ff.) ergeben sich insoweit keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; besondere Bürokratiekosten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

- ▶ § 4 Abs. 1, Einleitungssatz vor Nr. 1 LStDV passt die Schreibweise des Wortes "Folgendes" an.
- ▶ § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LStDV: Die Streichung der besonderen Aufzeichnungspflicht für den Großbuchstaben B im Lohnkonto trägt dem Wegfall der Unterscheidung zwischen ungekürzter und gekürzter Vorsorgepauschale auf Grund des BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 Rechnung und gilt ab dem Kalenderjahr 2010. § 4 Abs. 1 LStDV wird insoweit redaktionell an § 41 Abs. 1 Satz 4 EStG angepasst.
- ▶ § 4 Abs. 2 Nr. 2 LStDV: redaktionelle Anpassung der Streichung des § 41 Abs. 1 Satz 4 EStG durch das BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 ab dem Kalenderjahr 2010. Dadurch musste der Rechtsverweis in § 4 Abs. 2 Nr. 2 LStDV auf § 41 Abs. 1 Satz 5 EStG verändert werden.
- ▶ § 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStDV: redaktionelle Anpassung des Rechtsverweises auf die LSt-Pauschalierungsvorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 EStG.
- ▶ § 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV: Die Kompetenz zur Genehmigung von Ausnahmen für Aufzeichnungspflichten beim Lohnkonto wird von der Oberfinanzdirektion auf das Betriebsstättenfinanzamt des betroffenen Arbeitgebers geändert. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung trägt die geänderte Kompetenzübertragung der Tatsache Rechnung, dass nicht mehr in allen Bundesländern Mittelbehörden unter der Bezeichnung "Oberfinanzdirektion" existieren (BTDrucks. 587/2010, 18). Die zuständigkeitsveränderte Genehmigung steht nach wie vor unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit zur Nachprüfung der Lohnaufzeichnungen in anderer Weise sichergestellt sein muss. Für die Praxis im Lohnsteuerabzugsverfahren bedeutsame Änderungen bei der Genehmigung sollten mit der Kompetenzverlagerung auf das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers nicht verbunden sein.

Jahreskommentierung 2011

EStG § 41

JK 11 E 6 Prinz